



DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 25

1. September 2018

Ausgabe 17

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Kreistages Wittenberg
- Montag, 17.09.2018, 16:00 Uhr
- Sparkasse Wittenberg, Cafeteria, Am Alten Bahnhof 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 18.06.2018 – öffentlicher Teil
4. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten sowie Eilentscheidungen
5. Einwohnerfragestunde
6. Berufungen bzw. Abberufungen von ehrenamtlichen Führungskräften im Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Wittenberg
7. BESCHLUSS
Widerspruch des Landrates gegen den Beschluss des Kreistages I/192-23/2018 vom 18.06.2018 zur Verwendung der Restmittel aus dem Paket BuT zusätzlich für Schulsozialarbeit
8. BESCHLUSS
Feststellen der Beendigung der Mitgliedschaft eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft des Kreistages Wittenberg
9. BESCHLUSS
Feststellen der Beendigung der Mitgliedschaft einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss Gesundheit und Soziales des Kreistages Wittenberg
10. BESCHLUSS
Feststellen der Beendigung der Mitgliedschaft einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss Schule und Kultur des Kreistages Wittenberg
11. BESCHLUSS
Feststellen der Beendigung der Mitgliedschaft einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss Gesundheit und Soziales des Kreistages Wittenberg

12. BESCHLUSS
Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss Gesundheit und Soziales des Kreistages Wittenberg als Mitglied mit beratender Stimme
13. BESCHLUSS
Überplanmäßige Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 im Produkt 216200 – Sekundarschulen (gebäudebezogene Aufgaben)
14. BESCHLUSS
Überplanmäßige Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018 im Produkt 217200 – Gymnasien – gebäudebezogene Aufgaben (Sanierung Turnhalle Volkspark)
15. BESCHLUSS
Beitritt des Landkreises Wittenberg zur Kommunalen IT-UNION eG (KITU)
16. Personalentwicklung der Kreisverwaltung Wittenberg
- 16.1 BESCHLUSS
Stellenplan 2018, Streichung der kw-Vermerke im Fachdienst Jugend und Schule, Abteilung Kindschaftsrecht und Finanzen
- 16.2 BESCHLUSS
Stellenplan 2019, Neueinrichtung einer Stelle im Fachdienst Jugend und Schule, Abteilung Kindschaftsrecht und Finanzen
- 16.3 BESCHLUSS
Stellenplan 2018, Streichung der kw-Vermerke im Fachdienst Soziales, Abteilung Örtlicher Sozialhilfeträger
- 16.4 BESCHLUSS
Stellenplan 2018: Streichung eines kw-Vermerkes in der Organisationseinheit Bildungszentrum Lindenberg, Kreismusikschule
- 16.5 BESCHLUSS
Stellenplan 2018: Streichung eines

- kw-Vermerkes in der Organisationseinheit Bildungszentrum Lindenberg, Kreismusikschule
17. Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- nicht öffentlicher Teil –
18. Personalangelegenheit
 19. Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages

Hensel
Vorsitzender

Stellenausschreibung Abwasserverband Coswig/Anhalt

Der Abwasserverband Coswig/Anhalt sucht ab dem 1. November 2018, befristet für ein Jahr (Elternzeit), für das Sachgebiet Sekretariat eine(n) freundliche(n), umsichtige(n) Mitarbeiterin (Mitarbeiter) für 20 Stunden/Woche. Sie sollten mitbringen: sehr gute PC-Kenntnisse, ausgezeichnete Kommunikation in Wort und Schrift, Dienstleistungs- und Serviceorientierung, Einsatzbereitschaft, Loyalität, Zuverlässigkeit, gute Umgangsformen, Organisationsfreude und Konfliktfähigkeit. Ihre Arbeitsaufgaben umfassen: Schreibtätigkeiten, Korrespondenz, Telefonbetreuung, Terminorganisation und -koordination, Aktenverwaltung, Postbearbeitung, Büromaterial-Verwaltung, Kassenführung, Vorbereitung der Verbandsversammlungen, Veröffentlichungen, Dienstreiseabrechnungen sowie den Empfang und die Betreuung von Besuchern. Ihre Bewerbung richten Sie bis 28.09.2018 an den Abwasserverband Coswig/Anhalt, Am Brennickel 12, 06869 Coswig (Anhalt).

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Sitzung des Kreistages/Stellenausschreibung
Seite 2	Stellenausschreibungen
Seite 3	Öffentliche Ausschreibungen/ Bekanntmachungen Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg/Untere Wasserbehörde Landkreis Wittenberg
Seite 4	Bekanntmachungen WAZV „Elbe-Elster-Jessen“/AZV Elbaue/Heiderand

Seite 12	Bildungszentrum Lindenberg
Seite 13	Information Vetter GmbH Tarifanpassung
Seite 14	Jahreshauptversammlung DLRG Ortsgruppe Wittenberg/13. ADMV-Rallye Kurstadt Bad Schmiedeberg/ Naturpark Fläming
Seite 15	Lehrgangsangebot Kreisausbildung Feuerwehrangehörige
Seite 16	Außensprechtage Landrat in Coswig (Anhalt)

Berufsausbildung

Beim Landkreis Wittenberg sind zum 01.08.2019 Plätze für die Absolvierung der **Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (Kommunalverwaltung)** zu besetzen. Es handelt sich um eine sehr interessante und abwechslungsreiche Ausbildung, die im dualen System erfolgt und eine Dauer von drei Jahren umfasst.

Ablauf der Berufsausbildung:

- praktische Ausbildung erfolgt in den Fachdiensten und Außenstellen des Landkreises Wittenberg (u. a. in den Fachdiensten Soziales, Umwelt und Abfallwirtschaft, Finanzen, Jugend und Schule, Ordnung und Straßenverkehr sowie im Bildungszentrum Lindenberg)
- theoretische Ausbildung wird in den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld, derzeit Berufsschule Köthen, in Blockform gelehrt (u. a. die Fächer Deutsch, Sozialkunde, Staatsrecht, Vertragsrecht, Haushaltsrecht, Verwaltungsrecht, Kommunalrecht und Schriftverkehr)
- dienstbegleitende Unterweisung erfolgt beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. in Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfung (u. a. Personalwesen, Verwaltungsrecht, Wirtschafts- und Sozialkunde, berufsbezogene Psychologie)

Zugangsvoraussetzungen:

- mindestens guter Realschulabschluss/Abitur

Wir erwarten:

- sehr hohe Persönlichkeits- und Sozialkompetenz
- gute Allgemeinbildung sowie gute Deutsch- und Mathematikkenntnisse
- sehr hohe Lern- und Leistungsbereitschaft sowie persönliches Engagement
- gute Umgangsformen, Teamfähigkeit und Flexibilität
- gute Kenntnisse im Umgang mit Microsoft Office (Word, Excel)

Auswahlverfahren:

Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des letzten Schulzeugnisses, eines Eignungstestes und eines Vorstellungsgesprächs.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse senden Sie bitte **bis zum 30.11.2018** Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und Kopie des letzten Schulzeugnisses) an den Landkreis Wittenberg, Fachdienst Organisation, IT und Personal, Abteilung Personal, Frau Heinze, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

Hinweis:

Mit Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Unterlagen, auch elektronisch, erfassen und bis zu sechs Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden nur zurückgesendet, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde; anderenfalls werden sie vernichtet. Kosten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Wir sind ein kommunales Rechenzentrum in der Region Anhalt-Wittenberg. Für die Verstärkung unserer Teams suchen wir **Anwendungsbetreuer (m/w/d) Finanzwesen**
Anwendungsbetreuer (m/w/d) Personalwesen

Sie möchten Ihren Teil zur Zufriedenheit unserer Kunden beitragen? Dann können wir Ihnen folgende Argumente bieten:

- motiviertes Team mit netten Kollegen und angenehmes Arbeitsklima
- viel Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit, etwas in einer wachsenden und innovativen Branche zu bewegen
- attraktive Vergütung und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeitregelungen
- betriebliche Altersvorsorge
- kleines Unternehmen mit flachen Hierarchien und kurzen Entscheidungswegen
- gute ICE-Anbindung von Berlin oder Halle/Leipzig (40 Minuten)

Wenn Ihnen diese Argumente gefallen, wird Ihr Aufgabengebiet folgende Schwerpunkte beinhalten:

- Installation und Customizing von Anwendersoftware
- lösungsorientierte Anwenderberatung
- Durchführung des Anwendersupports
- Beratung und Konzeption zur Einführung neuer Module
- Projektmanagement und -steuerung bei der Einführung neuer Module
- Vorbereitung und Durchführung von Anwenderschulungen

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung und möglichem Eintrittstermin an die KDG Wittenberg, Straße der Völkerfreundschaft 127, 06886 Lutherstadt Wittenberg, oder per Mail an bewerbung@kdg.de

Stellenausschreibung

Wir sind ein kommunales Rechenzentrum in der Region Anhalt-Wittenberg. Für die Verstärkung unseres Teams Netzwerk suchen wir einen **Administrator (m/w/d) – Schwerpunkt Netzwerke**

Sie möchten Ihren Teil zur Zufriedenheit unserer Kunden beitragen? Dann können wir Ihnen folgende Argumente bieten:

- motiviertes Team mit netten Kollegen und angenehmes Arbeitsklima
- viel Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit, etwas in einer wachsenden und innovativen Branche zu bewegen

- attraktive Vergütung und Weiterbildungsmöglichkeiten
- flexible Arbeitszeitregelungen
- betriebliche Altersvorsorge
- kleines Unternehmen mit flachen Hierarchien und kurzen Entscheidungswegen
- gute ICE-Anbindung von Berlin oder Halle/Leipzig (40 Minuten)

Wenn Ihnen diese Argumente gefallen, wird Ihr Aufgabengebiet folgende Schwerpunkte beinhalten:

- konzeptionelle Weiterentwicklung der Netzwerkdienste

- Betreuung interner und externer Netzwerke (LAN und WAN)
- Betreuung der Serverinfrastruktur Windows und Linux, XEN, Storage Server
- Nutzerverwaltung, Windows Active Directory
- Netzwerksicherheit

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Gehaltsvorstellung und möglichem Eintrittstermin an die KDG Wittenberg, Straße der Völkerfreundschaft 127, 06886 Lutherstadt Wittenberg, oder per Mail an bewerbung@kdg.de

Öffentliche Ausschreibungen

GTS „Rosa Luxemburg“ Wittenberg Schadstoffsanierung im Zuge der Grund- instandsetzung der Dach- und Fassaden- flächen

Der Landkreis Wittenberg schreibt für die Schadstoffsanierung im Zuge der Grundinstandsetzung der Dach- und Fassadenflächen der Ganztagschule „Rosa Luxemburg“, Lutherstr. 54 in 06886 Lutherstadt Wittenberg folgende Gewerke im Zuge öffentlicher Ausschreibungen nach VOB aus.

Los 11 – Gerüstarbeiten (Ö 126/18 B)
Los 12 – Schadstoffsanierung (Ö 127/18 B)

Nähere Einzelheiten dazu können Sie den Veröffentlichungen unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

Öffentliche Ausschreibungen

Rahmenvertrag über Postdienstleistungen (Vergabe-Nr. Ö 130/18 L)

Der Landkreis Wittenberg schreibt die o. g. Dienstleistung in 2 Losen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL aus.

**Los 1 – Verteilung und Zustellung der
Post innerhalb des Landes
Sachsen-Anhalt**
Los 2 – Kurierdienstleistungen

Nähere Einzelheiten dazu können Sie den Veröffentlichungen unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelle Ausschreibungen, Liefer- und Dienstleistungen) entnehmen.

Fachdienst Gesundheit

Eingeschränkte Erreichbarkeit des Fachdienstes Gesundheit am 06. und 07.09.2018 aufgrund von Weiterbildungen.

An beiden Tagen sind der Amtsarzt sowie die Ärztinnen im Amtsärztlichen Dienst und im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nicht zu erreichen. Ärztliche Leistungen können am Sprechtag nicht erbracht werden.

Ab dem 10.09.2018 stehen die Mitarbeiter/-innen wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Öffentliche Ausschreibungen

Komplexsanierung der Turnhalle „Am Volkspark“

Der Landkreis Wittenberg schreibt für die Komplexsanierung der Turnhalle „Am Volkspark“, Rothemarkstraße 140 in 06886 Lutherstadt Wittenberg folgende Leistungen im Zuge öffentlicher Ausschreibungen nach VOB aus.

**Los 9 – Wärmedämmverbundsystem und
Außenwände (Ö 105/18 B)**
Los 16 – Innenputzarbeiten (Ö 107/18 B)
Los 17 – Zementestrich (Ö 109/18 B)

Nähere Einzelheiten dazu können Sie den Veröffentlichungen unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

Öffentliche Bekanntmachung

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg

Die 16. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 14. September 2018, um 09:00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt.

Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ – Abwägung der Anregungen und Bedenken zum Änderungsentwurf vom 30.05.2018
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ – Beschluss
- Haushaltsplan und -satzung für das Haushaltsjahr 2019
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), wird Folgendes bekannt gemacht:

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Bayerische Milchindustrie eG (BMI) ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung zu Produktionszwecken für ihr Werk in Jessen (Elster) gestellt. Die BMI ist derzeit im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem Umfang zur Förderung von 438.000 m³ Wasser im Jahr. Für die Erweiterung der Produktion wird künftig eine größere Menge Wasser benötigt. Die Förderung soll aus drei bereits vorhandenen Brunnen erfolgen. Diese beantragte Menge beträgt:

$$\begin{aligned} Q_a &= 985.500 \text{ m}^3/\text{Jahr} \\ Q_{d \max} &= 3.000 \text{ m}^3/\text{Tag} \\ Q_{h \max} &= 125 \text{ m}^3/\text{Stunde} \end{aligned}$$

Gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei war im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder diese Prüfung unterbleiben kann. Bei der allgemeinen Vorprüfung wurde durch den Landkreis Wittenberg, als zuständige Behörde, festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Erlaubnisverfahren besteht.

Folgende Gründe haben entsprechend dem Standort und den Merkmalen des Vorhabens zu dieser Feststellung geführt:

- am Standort erfolgt bereits seit mehr als 3 Jahrzehnten eine Milchverarbeitung unter Nutzung von Grundwasser
- durch das Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben
- das Vorhaben befindet sich nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten
- in Bezug auf die Erhaltungsziele des in der Nähe befindlichen FFH-Gebietes „Gewässersystem Annaburger Heide süd-östlich Jessen“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
- durch die Grundwasserförderung ist eine nachteilige Veränderung des Grundwasserhaushaltes nicht zu erwarten

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist die vorliegende Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Da die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, können beim Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, Zimmer A 3-34, in 06886 Lutherstadt Wittenberg während der Sprechzeiten eingesehen werden. Um die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten.

Im Auftrag
gez. Tschetschorke

Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“

Einladung zur Verbandsversammlung am 12.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am Mittwoch, den 12.09.2018 findet um 15:30 Uhr die 3. Verbandsversammlung 2018 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elbe-Elster-Jessen in OT Grabo, Jessener Str. 14, Jessen, im Konferenzraum, 3. Etage, statt.

Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

- TOP 1 Begrüßung (Feststellung Beschlussfähigkeit, Bestätigung TO)
- TOP 2 Einwohnerfragestunde
- TOP 3 Protokollkontrolle der Verbandsversammlung vom 28.03.2018 inkl. Verlesung der dazugehörigen Beschlüsse zum nicht öffentlichen Teil
- TOP 4 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 04/2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des WAZV und die Verwendung des Jahresgewinnes/Behandlung des Jahresverlustes
- TOP 5 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 05/2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des WAZV und die Entlastung der Geschäfts-/Unternehmensleitung
- TOP 6 Kurzvorstellung Globalkalkulation Schmutzwasser inkl. Diskussion und Abstimmung über die Beibehaltung des flächenbezogenen Beitrags

- von 2,15 m² lt. Satzung, gemäß Anlage (Beschlussvorlage 06/2018)
- TOP 7 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 07/2018 über die Änderung der Entschädigungssatzung (3. Änderungssatzung)
- TOP 8 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Ermächtigung des Geschäftsführers, die Ausschreibung und Vergabe der Stromlieferverträge des WAZV zu veranlassen und umzusetzen (Beschlussvorlage 08/2018)
- TOP 9 Allgemeine Informationen
- nicht öffentlicher Teil –
- TOP 10 Diskussion und Abstimmung über die Beschlussvorlage zur Änderung des Dienstvertrages des GF vom 28.03.2018 (Beschlussvorlage 09/2018)
- TOP 11 Diskussion und Abstimmung über die Beschlussvorlage zur Gewährung einer Aufwandsentschädigung 2018 an den VerbandsGF (Beschlussvorlage 10/2018)
- TOP 12 Diskussion und Abstimmung über die Übernahme des Anlagevermögens der privaten Abwasservereine des OT Linda und den Abkauf einzelner Anlagenteile lt. Anlage (Beschlussvorlage 11/2018)
- TOP 13 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
Lehmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SBS) vom 21.08.2018

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 3 G zur Änd. dienstrechtlicher Vorschriften vom 13.06.2018 (GVBl. LSA S. 72), und der § 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), hat die Verbandsversammlung des AZV Elbaue/Heiderand in ihrer Sitzung am 21.08.2018 folgende Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AZV Elbaue/Heiderand (AZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils eine rechtlich selbstständige Anlage zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trenn- u. Mischkanalisation) im gesamten Verbandsgebiet mittels Behandlung des Schmutzwassers in einer Gemeinschaftskläranlage
 - b) (entfällt)
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
 - d) dauerhaften Ableitung von in Kleinkläranlagen gereinigtem häuslichen Schmutzwasser in „Bürgermeisterkanäle“ in den Ortslagen Boos, Dabruner Weinberg, Gniest, Reinharz, Rötzschen
 - e) vorübergehenden Ableitung von in Kleinkläranlagen gereinigtem häuslichen Schmutzwasser in „Bürgermeisterkanäle“ bis zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage in den Orten Rackith, Meuro, Ogkeln, Scholis, Sackwitz als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen oder sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des anfallenden Fäkalschlammes (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage).
- (3) Der AZV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht

vorhanden, so gilt die von dem dinglich Berechtigten zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- (4) Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Anschluss an den Hauptsammler und endet am Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Grundstücksanschlüsse, die auf dem Vakuumverfahren beruhen, enden direkt hinter dem Anschlussschacht auf der Anschlussnehmerseite.
- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. Sammelkläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des AZV stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der AZV bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und die zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) „Bürgermeisterkanäle“ sind im Gefälle verlegte Rohrleitungen, die vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Schmutzwasser direkt zu einer Vorflut ableiten. Der „Bürgermeisterkanal“ beginnt mit dem Revisionsschacht des zu entwässernden Grundstückes und endet mit der Einleitung in ein Gewässer.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, dinglich Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzu-

schließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasseranlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV durch den Nutzer alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage zu beantragen, vorzubereiten und durch den AZV abnehmen zu lassen.
- (6) Wo kein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht, kann der AZV den Anschluss mit der Maßgabe verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Aufwendungen für technische Maßnahmen zu tragen hat.
- (7) Bei Vorhandensein eines „Bürgermeisterkanals“ vor dem Grundstück in den nach § 1 Abs. 1 d) benannten Orten werden die hier angeschlossenen Abläufe der vorhandenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen übergangsweise zunächst geduldet und sind durch den Grundstückseigentümer dem AZV anzuzeigen.
- (8) Dem AZV allein ist die Entscheidung vorbehalten, ob ein „Bürgermeisterkanal“ mit Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser weiterbetrieben wird oder ob die Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser versagt wird.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser unmittelbar ohne Vorklärung – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Diese Regelung gilt nicht für Anlagen gemäß § 16.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage entsprechend der gesetzlichen Forderung sowie gemäß dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Diese Regelung trifft gleichermaßen auch auf den beabsichtigten Anschluss an einen „Bürgermeisterkanal“ zu.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen des Schmutzwassers sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der AZV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Der AZV kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den AZV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem AZV mit dem Antrag auf Baubeginn einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Sofern die Unterlagen für den Bauantrag des zu errichtenden Gebäudes nicht ausreichen, hat der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage folgende Unterlagen zu enthalten:
- Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
 - Gemarkung, Flur- und Flurstücksbezeichnung
 - Gebäude
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - Baumbestand in der Nähe der Grundstücksentwässerung
- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN,
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gemarkung, Flur- und Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Absatz 2–10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die:
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden und nicht so beseitigt werden können, dass sie keine Gefährdung für Leben und Gesundheit mehr hervorrufen können,
 - die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern bzw. mit der wasserrechtlichen Genehmigung des AZV als Gewässereinleiter nicht vereinbar sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Kleber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Katzenstreu und Kaffeesatz;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5–10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und

- Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlacke und Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen;
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Farbverdünner, Reinigungs- und Beizmittel;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte, sonstige Problemabfälle;
 - Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer;
 - spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- (5) Gentechnisch neukombinierte Nucleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers, insbesondere aus Industrie- und Gewerbegebieten, sind die nachfolgenden Grenzwerte und Mindestanforderungen einzuhalten. Die notwendigen Untersuchungen zur Ermittlung dieser Grenzwerte und weiterer Parameter zur physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung bzw. Alternativverfahren unter Beachtung der allgemeinen Regeln der analytischen Qualitätssicherung vorzunehmen. Der Umfang zur Ermittlung der Abwasserzusammensetzung ist mit dem AZV abzustimmen und ist bei begründetem Verdacht durch den Einleiter entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten gesondert zu vergüten.
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35 °C
 - b) pH-Wert 6,5 – 10
 - c) Absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit 10 ml/l
 - d) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.600 mg/l
 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) Mineralölkohlenwasserstoffe 20 mg/l
 - b) Leichtflüssigkeit halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1,1 Trichlorethen, Dichlormethan 0,5 mg/l gerechnet als Chlor (Cl)
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel
Mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung
Nicht mit Wasser mischbar: Maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit, jedoch auf keinen Fall größer als 5 g/l und nur nach entsprechender Festlegung.
5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)
- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
 - b) Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
 - d) Chrom (sechswertig Cr) 0,2 mg/l
 - e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
 - f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
 - i) Selen (Se) 2,0 mg/l
 - j) Zink (Zn) 5,0 mg/l
 - k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - l) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
 - m) Silber (Ag) 1,0 mg/l
 - n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 200,0 mg/l
 - b) Cyanid (CN) 20,0 mg/l
 - c) Fluorid (F) 50,0 mg/l
 - d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10,0 mg/l
 - e) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
 - f) Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen (P) 50,0 mg/l
 - g) Sulfid (S) 2,0 mg/l
7. Organische Stoffe
- a) Wasserdampf flüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100,0 mg/l
 - b) Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Vorklärung der Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärbt ist.
8. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene 1,0 mg/l
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.
- (7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern
- aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend in Absatz 6 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf die Parameter Temperatur.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen

- gen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in Abs. 7 und 8 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den AZV unverzüglich zu unterrichten.
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Abs. 3 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (13) Das in Kleinkläranlagen zuvor gereinigte und in „Bürgermeisterkanäle“ eingeleitete Schmutzwasser darf die Grenzwerte für Verschmutzungen aus der wasserbehördlichen Erlaubnis für die Einleitstelle nicht überschreiten.
- (14) Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfall nicht auszuschließen, so kann der AZV vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung solchermaßen zurückgehaltener problematischer Abwässer kann der AZV den Nachweis

verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.

- (15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage und aus Gründen des Gewässerschutzes sowie einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach § 8 Abs. 6 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (16) Über die zulässige Einleitung von Abwässern mit nicht in § 8 Abs. 6 dieser Satzung aufgeführten schädlichen Parametern entscheidet der AZV im Einzelfall.
- (17) Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlichen Belastungen an, so können Anforderungen an Teilströme gestellt werden.
- (18) Einleiter von Gewerbe- oder Industrieabwässern haben wesentliche Veränderungen der Abwassermenge und der Inhaltsstoffe rechtzeitig, in der Regel 3 Monate vorher, dem AZV mitzuteilen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisions-schachtes sowie die Bauausführung bestimmt der AZV. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der AZV lässt die Grundstücksanschlüsse durch ihn beauftragte Dritte für die Schmutzwasserentsorgung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Der AZV hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen. Revisionsschächte dürfen nicht verdeckt, abgedeckt oder umbaut werden.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 (bzw. DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN EN 1610) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau-doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen in Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des AZV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Vorbehandlungsanlagen
- a) Der Anschlussberechtigte ist zur Einhaltung der Einleitbedingungen gemäß § 8 Abs. 6 verpflichtet. Können diese nicht eingehalten werden, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu überwachen.
 - b) Führen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht zur Einhaltung der Einleitbedingungen, kann der AZV entsprechend § 10 Abs. 5 Anpassungsmaßnahmen fordern.
 - c) Der Anschlussberechtigte hat, sofern er eine solche Vorbehandlungsanlage betreibt, durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen ständig eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen und dies mindestens 3 Jahre zu verwahren.
 - d) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf von Vorbehandlungsanlagen eine leicht zugängliche Probenentnahmestelle vorhanden sein bzw. geschaffen werden.
 - e) Zum Nachweis der Einhaltung der Einleitbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsanlagen einschließlich der Entsorgung sowie seiner Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Beauftragte des AZV zu dulden. Das Ergebnis ist vom AZV oder dessen Beauftragten zu protokollieren. Die Intervalle der Kontrollen einschließlich der Analyseparameter werden vom AZV festgelegt.
 - f) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und schriftlich benannt wird, die für die Bedienung und Eigenüberwachung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
 - g) Die in einer Vorbehandlungsanlage anfallenden Reststoffe und Rückstände sind vom Anschlussberechtigten rechtzeitig und entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik, unter Einhaltung der abfallrechtlichen Forderungen auf seine Kosten fachgerecht zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Der AZV kann Einsicht in die entsprechenden Entsorgungsnachweise verlangen. Die Zugabe von Stoffen zum Zwecke der Emulgierung in Abscheideanlagen ist nicht zulässig.
 - h) Der Anschlussberechtigte hat dem AZV unverzüglich mitzuteilen, wenn Vorbehandlungsanlagen nicht mehr benötigt oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Dem AZV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Schmutzwasseranfallstation zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Die Rückstauenebene wird mit + 0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 (bzw. DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN EN 1610) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen oder sonstige Anlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“ bzw. DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN EN 1610) zu errichten und zu betreiben.
- (2) a) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwäs-

serungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.

- b) Die Dimensionierung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach DIN 1986-100, in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen und eine Mindestspeicherzeit von 20 Tagen aufweisen.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.
 - (4) Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen
 - a) Der AZV kontrolliert die Selbstüberwachung und die Wartung von Kleinkläranlagen gemäß den Bestimmungen der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.10.2012 nach Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig durch Prüfung der Wartungsprotokolle.
 - (5) Pflichten der Betreiber von Kleinkläranlagen
 - a) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist zur Eigenüberwachung verpflichtet, unabhängig davon, ob das in der Schmutzwasseranlage befindliche Abwasser in ein Gewässer oder in eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage („Bürgermeisterkanal“) eingeleitet wird.
 - b) Die Wartung von vollbiologischen Kleinkläranlagen ist entsprechend § 3 KKAÜVO sowie gemäß Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigÜVO), in der jeweils gültigen Fassung, bzw. entsprechend der anlagenspezifischen Zulassung und auf Grundlage der Herstellervorgaben von einem Fachkundigen, der im Besitz eines personenbezogenen Fachkundenachweises ist, durchführen zu lassen. Die Häufigkeit der Wartung resultiert aus der dem Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber erteilten wasserbehördlichen Genehmigung bzw. Einleitgenehmigung. Anlagen ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sind mindestens halbjährlich zu warten.
 - c) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, dem AZV
 - die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen und
 - die Protokolle der Wartung und der Untersuchung der Wasserprobe innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übermitteln. Auf Verlangen sind dem AZV der Wartungsvertrag und der Nachweis der Fachkunde zu übersenden.
 - d) Der AZV ist befugt, Nachbeprobungen sowie die Beseitigung von Mängeln und Schäden in angemessener Frist zu fordern.

- e) Der AZV erfasst für sämtliche Kleinkläranlagen in seinem Verbandsgebiet die zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung notwendige Daten sowie die Ergebnisse der Wartung.
- f) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass die festgelegten Grenzwerte der zu beantragenden wasserbehördlichen Genehmigung bzw. Einleitgenehmigung in einen „Bürgermeisterkanal“ eingehalten werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer/Anlagenbetreiber hat dem AZV die Dichtheit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor ihrer Inbetriebnahme nachzuweisen sowie diese innerhalb nachfolgender Fristen gemäß DIN 1986-30 zu wiederholen:
- Sammelgruben mit DIBt-Zulassung bzw. Herstellerbescheinigung zur Nutzung als solche sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
 - innerhalb von 5 Jahren in Wasserschutzgebieten
 - innerhalb von 20 Jahren außerhalb von Wasserschutzgebieten
 - übrige Sammelgruben, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
 - innerhalb von 3 Jahren in Wasserschutzgebieten
 - innerhalb von 10 Jahren außerhalb von Wasserschutzgebieten

§ 14 Einbringungsverbote

In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Entleerung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden von dem AZV oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Schmutzwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen ist die Entleerungshäufigkeit für Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in seiner jeweiligen Fassung geregelt.
- (3) Der AZV oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§16 Besondere Vorschriften für den Betrieb und die Beschaffenheit von Kleinkläranlagen mit anschließender Benutzung des „Bürgermeisterkanals“

- (1) Es dürfen grundsätzlich nur Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 und 4 sowie weitere dem Stand der Technik (biologische Behandlung) entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden. Infrage kommen nur Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für häusliche Abwässer (DIBt-Bauartzulassung) oder Einzelzulassungsnachweis durch die zuständige Wasserbehörde für eine spezielle Lösung. Die Überleitung zwischen Kleinkläranlage und „Bürgermeisterkanal“ ist ebenso dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.
- (2) Einbau, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage haben entsprechend den Vorschriften der DIN 4261 (Kleinkläranlagen) und den Vorschriften der bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen, sodass die ständige Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleistet ist. Der Einbau der Kleinkläranlage hat so zu erfolgen, dass bei Rückstauereignissen kein Wasser vom „Bürgermeisterkanal“ in die Kleinkläranlage gelangen kann.
- (3) Die Überleitung zwischen Kleinkläranlage und dem „Bürgermeisterkanal“ ist dem Stand der Technik entsprechend auszuführen. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsleitung hat mit einem Revisionschacht DN 400, etwa einen Meter vor der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück, zu enden.
- (4) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist diese durch den Abwasserzweckverband abnehmen zu lassen. Der Abnahmetermine ist mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Gleichzeitig ist zu diesem Zeitpunkt eine Kopie des abgeschlossenen Wartungsvertrages mit einem DWA-zertifizierten Fachkundigen sowie eine Aktualisierungsverpflichtung für den Fall der Änderung des Wartungsvertrages mit einzureichen.
- (5) Die Möglichkeit zur Beprobung des Ablaufes der Kleinkläranlage muss jederzeit gewährleistet sein. Wartungen sind entsprechend den Vorgaben der Bauartzulassung durchzuführen. Die Wartungsfirma hat Kopien vom Wartungsprotokoll einschließlich der Ablaufbeprobungsergebnisse unverzüglich nach jeder erfolgten Wartung an den Abwasserzweckverband zu übergeben. Davon unbeschrieben trägt der Betreiber der Kleinkläranlage die Verantwortung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zusendung.
- (6) Der Abwasserzweckverband (oder von ihm beauftragte Dritte) kann unangemeldet Proben zu Eigenüberwachungszwecken nehmen. Bei wiederholter Fest-

stellung von Grenzwertüberschreitungen kann der Abwasserzweckverband die weitere Einleitung in den „Bürgermeisterkanal“ untersagen und zur Umsetzung entsprechende Maßnahmen ergreifen. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Anlagenbetreiber zu übernehmen.

- (7) Veränderungen der dem Antrag zur Einleitung in den „Bürgermeisterkanal“ zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen können die Ungültigkeit der Genehmigung zur Einleitung in den „Bürgermeisterkanal“ nach sich ziehen. Änderungen sind anzeige- und genehmigungspflichtig.
- (8) Die Erteilung der Einleiterlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten. Die Einleitgenehmigung geht, sofern in der Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung nichts anderes bestimmt worden ist, mit dem Grundstück auf den Rechtsnachfolger über. Der Wechsel der Eigentumsverhältnisse ist dem AZV anzuzeigen.
- (9) Nicht mehr benutzte Kleinkläranlagen sind, nachdem sie ordnungsgemäß geräumt wurden, in einen gefahrlosen Zustand zu versetzen. Zuvor ist die Außerbetriebnahme durch den Abwasserzweckverband festzustellen. Hierbei gelten die gleichen Zeitabfolgen wie bei der Inbetriebnahme.

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit Zustimmung des AZV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der AZV unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem AZV schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der AZV den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20 Befreiungen

- (1) Der AZV kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den AZV geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungen als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasser-

abflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom AZV schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 a Einstellung der Entsorgung

- (1) Der AZV ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer der Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung für den Frischwasserbezug, der grundsätzlich gleichzeitig auch als Abwassermenge gilt, zu verhindern, oder
 - c) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Anschlussnehmer, nicht hinnehmbare störende Rückwirkungen auf die Einrichtung des AZV oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der AZV berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Der AZV hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt;

3. oder ohne einen nach § 6 zu genehmigenden Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 8 und 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 9 Abs. 6 eigenmächtig Handlungen vornimmt, die zu einer Veränderung des Bestandszustandes oder des ungehinderten Zuganges zum Revisions-schachtes führen, sowie sonstige Eingriffe oder Manipulationen am Revisions-schacht vornimmt;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 die dezentrale Grundstücksentwässerung nicht entsprechend den zu beachtenden Rechtsgrundlagen sowie einschlägigen a.R.d.T. und DIN-Vorschriften, den erteilten Genehmigungen bzw. entsprechend den zugrunde liegenden anlagen-spezifischen Zulassungen errichtet, betreibt und überwacht;
 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 12. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 13. § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 Euro geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Satzungen erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Der AZV kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmegenehmigungen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ausnahmegenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der AZV kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämme erforderlich ist.
- (3) Für die Untersuchung und Entsorgung von Sonderabwasser gewerblicher oder industrieller Einleiter ist dem AZV der erhöhte Aufwand durch den Einleiter gesondert erstatten.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SBS) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand vom 26.11.2001 (einschließlich aller sich darauf beziehenden Änderungen), bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 08.12.2001, außer Kraft.

Kemberg, den 21.08.2018



Wildgrube
Kommissarische
Verbandsgeschäftsführerin



Bildungszentrum Lindenfeld Kreisvolkshochschule Wittenberg Kreismusikschule Wittenberg



Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon (0 34 91) 41 81-0 · Fax (0 34 91) 41 81-10
info@bzl-wb.de · www.bzl-wb.de



Durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Träger der Einrichtung ist der Landkreis Wittenberg. Wir arbeiten auf der Basis des Qualitätsmodells LQW! Geprüfte Qualität mit LQW – Das Lernerorientierte Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen

Für den Besuch unserer Kurse und Einzelveranstaltungen, die entgeltspflichtig sind, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg

Grundkurs Gesellschaftstanz (für Paare ohne oder mit geringen Vorkenntnissen)

Kurs-Nr.: 18A25559, Beginn: Mi., 19.09.18, 18:00–19:00 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. OG, Raum 2 (Aula), Entgelt: 39,33 Euro

Hatha-Yoga für Anfänger **NEU**

Kurs-Nr.: 18A31505, Beginn: Mi., 19.09.18, 18:30–19:45 Uhr, 10 x 75 Minuten; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 12, Entgelt: 52,51 Euro

Hatha-Yoga für Anfänger **NEU**

Kurs-Nr.: 18A31506, Beginn: Do, 20.09.18, 09:00–10:15 Uhr, 10 x 75 Minuten (nicht am 04.10.18 und 01.11.18); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 12, Entgelt: 52,51 Euro

Rückenfit

Kurs-Nr.: 18A32516, Beginn: Mi., 05.09.18, 17:00–18:00 Uhr, 12 x 1 Zeitstunde; Turnhalle am Schwanenteich, Lutherstraße 54, Entgelt: 45,60 Euro

Einstiegskurs Arabisch **NEU**

Kurs-Nr.: 18A41857, Beginn: Fr., 14.09.18, 16:30–18:55 Uhr (Einstieg: Fr., 14.09.18, 16:30–18:55 Uhr; Sa. 15.09.18, 08:30–12:45 Uhr, danach Mo. 18:10 – 19:40 Uhr); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 15, Entgelt: 96,00 Euro

Englisch am Vormittag

A1/1. Semester **NEU**

Kurs-Nr.: 18A46800, Beginn: Mi., 12.09.18, 09:30–11:00 Uhr, 11 x 2 UE (Unterricht auch am 10.10.18); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, EG, Raum 10, Entgelt: 55,00 Euro

Englisch Wiederauffrischkurs

A1/1. Semester **NEU**

Kurs-Nr.: 18A46801, Beginn: Mi., 12.09.18, 18:45–20:15 Uhr, 11 x 2 UE; Bildungszent-

rum Lindenfeld, Falkstraße 83, EG, Raum 10, Entgelt: 55,00 Euro

Französisch für den Urlaub/A1 **NEU**

Kurs-Nr.: 18A48824, Beginn: Mi., 12.09.18, 18:00–19:30 Uhr, 11 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 15, Entgelt: 58,30 Euro

Russisch von Anfang an

A1 /1. Semester **NEU**

Kurs-Nr.: 18A4J858, Beginn: Di., 11.09.18, 17:00–18:30 Uhr, 12 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 16, Entgelt: 63,60 Euro

Einstiegskurs Spanisch für den Urlaub

A1/1. Semester **NEU**

Kurs-Nr.: 18A4M828, Beginn: Mi., 12.09.18, 17:00–18:30 Uhr, 11 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, EG, Raum 9, Entgelt: 58,30 Euro

Spanisch A1/2. Semester

Kurs-Nr.: 18A4M829, Beginn: Mo., 03.09.18, 17:30–19:00 Uhr, 13 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, EG, Raum 9, Entgelt: 68,90 Euro

Windows 10 – Grundlagen

Kurs-Nr.: 18A51709, Beginn: Mo., 24.09.18, 18:00–21:15 Uhr, 6 x 4 UE (Mo. + Mi.); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 18, Entgelt: 61,20 Euro

Smartphone – das moderne Handy

(Seminar für Senioren/Einsteiger)

Kurs-Nr.: 18A51712, Beginn: Di., 18.09.18, 09:00–12:15 Uhr, 4 x 4 UE (Di.–Fr.); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 46,40 Euro

Smartphone – das moderne Handy

(Seminar für Senioren/Einsteiger)

Kurs-Nr.: 18A51715, Beginn: Di., 25.09.18, 09:00–12:15 Uhr, 4 x 4 UE (Mo.–Do.); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 46,40 Euro

PC-Einsteigerkurs: Meinen eigenen Computer besser verstehen

Kurs-Nr.: 18A51717, Beginn: Mi., 10.10.18, 09:00–11:30 Uhr, 8 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 58,80 Euro

Meinen eigenen Computer besser

verstehen (Fortgeschrittene)

Kurs-Nr.: 18A51718, Beginn: Di., 18.09.18, 17:00–19:30 Uhr, 8 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 56,40 Euro

Open Office – die kostenlose

Alternative zu Microsoft Office **NEU**

Kurs-Nr.: 18A51719, Beginn: Do., 18.10.18, 09:00–11:30 Uhr, 8 x 3 UE; Bildungszentrum

Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 62,40 Euro

Das digitale Fotoarchiv – Fotos verwalten, bearbeiten und präsentieren

Kurs-Nr.: 18A51734, Beginn: Mo., 17.09.18, 09:00–11:30 Uhr, 6 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 45,90 Euro

Lohn und Gehalt (1) – Xpert Business

Kurs-Nr.: 18A54706, Beginn: Do., 06.09.18, 18:00–21:15 Uhr, 15 x 4 UE (Mo. + Do.); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 255,00 Euro

Tastschreiben am PC für Schüler und Schülerinnen – ein Ferien-Kompaktkurs

Kurs-Nr.: 18A55727, Beginn: Mo., 01.10.18, 09:30–13:45 Uhr, 4 x 5 UE (nicht am 03.10.18 (Feiertag)); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 49,00 Euro

Umgang mit traumatisierten Menschen

Kurs-Nr.: 18A66735, Beginn: Do., 18.10.18, 18:00–19:30 Uhr, 6 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. OG, Raum 13, Entgelt: 32,40 Euro

Kemberg

Rückenfit

Kurs-Nr.: 18B32594, Beginn: Di., 11.09.18, 16:00–17:00 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde; Turnhalle Kemberg, Schulstraße 7, Entgelt: 65,23 Euro

Gräfenhainichen

Sicher mobil – für Kraftfahrer ab 50 Jahre

Kurs-Nr.: 18E13846, Beginn: Di., 11.09.18, 17:00–18:30 Uhr, 3 x 2 UE; Paul-Gerhardt-Gymnasium, Hainmühlenweg 4, Haus 3, Raum 46, Entgelt: 3,00 Euro

Zumba® fitness

Kurs-Nr.: 18E32572, Beginn: Do., 13.09.18, 20:00–21:00 Uhr, 12 x 1 Zeitstunde (nicht am 04.10.18); Ganztagschule Ferropolis, Gymnastikraum, Entgelt: 52,00 Euro

Englisch A2/Vertiefung

Kurs-Nr.: 18E46836, Beginn: Do., 06.09.18, 17:00–18:30 Uhr, 13 x 2 UE; Paul-Gerhardt-Gymnasium, Hainmühlenweg 4, Haus 3, Raum 47, Entgelt: 65,00 Euro

Computer-Grundkurs für Senioren mit eigenem Laptop

Kurs-Nr.: 18E51739, Beginn: Di., 11.09.18, 17:00–19:30 Uhr, 5 x 3 UE (nicht am 02.10. und 09.10.18 (Herbstferien)), Entgelt: 49,50 Euro

Jessen

Keramikkurs: Herbstkeramik

Kurs-Nr.: 18F28584, Beginn: Do., 06.09.18, 18:30–20:45 Uhr, 4 x 3 UE (nicht am 27.09.18); Kreativraum der lustigen Tonscherben, Am Gorrenberg 26, Entgelt: 31,80 Euro

Wirbelsäulengymnastik

Kurs-Nr.: 18F32573, Beginn: Do., 13.09.18, 09:00–10:00 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde (nicht am 27.09.18, 04.10.18 und 01.11.18); Physiotherapie Bomsdorf, Am Baderhag 3, Entgelt: 50,95 Euro

Coswig

Rückhalt – Ganzheitliche Rückenschule

Kurs-Nr.: 18G32608, Beginn: Mi., 05.09.18, 19:15–20:15 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde; Sekundarschule Coswig, Lange Straße 42, Turnhalle, Entgelt: 37,99 Euro

Ich habe ein Tablet ... und nun? NEU

Kurs-Nr.: 18G51731, Beginn: Mi., 17.10.18, 09:00–12:15 Uhr, 4 x 4 UE; Entgelt: 45,90 Euro

Oranienbaum-Wörlitz

Orientalischer Tanz für Anfängerinnen und Fortgeschrittene

Kurs-Nr.: 18H25610, Beginn: Do., 06.09.18, 19:00–20:30 Uhr, 12 x 2 UE (nicht am 04.10.18, 11.10.18 und 01.11.18); Tabakfabrik, Kirchstraße 30, Saal, Entgelt: 75,80 Euro

Die Kreisvolkshochschule Wittenberg hat wieder zahlreiche durch die gesetzlichen Krankenkassen geförderte Präventionskurse gem. § 20 SGB V im Angebot. Welche Kurse das sind, können Sie der jeweiligen Kursbeschreibung im neuen Programmheft bzw. auf unserer Homepage entnehmen. Bitte fragen Sie vor Kursbeginn bei Ihrer Krankenkasse nach, ob Sie eine Bezuschussung erhalten.

Vetter GmbH

Tarifanpassung zum 1. September 2018 im Landkreis Wittenberg

Die Vetter GmbH passt die Preise im öffentlichen Personennahverkehr zum 1. September 2018 an. Über zweieinhalb Jahre konnten die Preise im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Wittenberg konstant gehalten werden. Zum weiteren Ausbau und zur langfristigen Sicherung der Qualität im Nahverkehr im Landkreis Wittenberg ist zum 1. September eine Preisveränderung notwendig. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung sowie gestiegener Betriebsmittelkosten ist eine Preisanpassung über alle Tarifprodukte und Preisstufen erforderlich.

Die Preise für Einzelfahrscheine steigen von 0,10 Euro (City-Zone) bis 0,30 Euro im Netzgebiet. Die Preise der Tageskarte verändern sich zwischen 0,20 Euro bis 0,60 Euro je nach gewählter Preisstufe. Die Preise für Wochen- und Monatskarten Normal sowie die Wochen- und Monatskarte Azubi werden um durchschnittlich 5 Prozent angehoben. Die Preise für die ABO-Monatskarte und die Jugendcard mobil werden ebenfalls in allen Preisstufen angepasst.

Informationsmöglichkeiten für Kunden:

Informationsflyer mit den neuen Preisen sind kostenlos in allen Informationsbüros im Landkreis Wittenberg sowie bei allen Busfahrern und -fahrerinnen erhältlich. Die neuen Preise sind außerdem auf www.mein-bus.net einsehbar. Weitere Informationen erhalten Kunden telefonisch unter 03491 480790 (Mo.–Fr. 08:00–16:00 Uhr).

Nutzungsregelungen für Fahrkarten zum bisherigen Preis:

Zum bisherigen Preis erworbene Fahrscheine gelten bis zum Ablauf ihrer zeitlichen Gültigkeit. Bei Abonnementfahrkarten mit monatlicher Zahlung wird ab September der neue Preis abgebucht. Die Abonnenten werden individuell über die Preisänderung informiert.

PREISE UND TARIFE
IM LANDKREIS WITTENBERG

**NEUE
TARIFE AB
01.09.18**

Einzeltickets

		Einzelfahrschein		Tageskarte	
Preisstufe	Gültig in Std.	normal	ermäßigt	Preisstufe	normal
City	1,0	1,40 €	1,10 €	City	2,70 €
1	1,0	1,80 €	1,50 €	1	3,50 €
2	1,5	3,10 €	2,50 €	2	6,00 €
Netz	2,5	4,40 €	3,50 €	Netz	8,60 €

Zeitkarten

Wochenkarten				
Preisstufe	normal	Azubi	JugendCard mobil	
City	15,50 €	12,40 €	7,80 €	
1	20,10 €	16,10 €	10,10 €	
2	34,50 €	27,60 €	17,30 €	
Netz	49,50 €	39,60 €	24,80 €	

Monatskarten			
Preisstufe	normal	Azubi	ABO-Monatskarte
City	58,90 €	47,10 €	29,50 €
1	76,40 €	61,10 €	38,20 €
2	131,10 €	104,90 €	65,60 €
Netz	188,10 €	150,50 €	94,10 €

DLRG Ortsgruppe Wittenberg e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018 gem. § 10 Abs. 2b der Satzung der DLRG Ortsgruppe Wittenberg e. V.

Termin: Mittwoch, 10. Oktober 2018,
17:00 Uhr

Ort: DLRG Wittenberg e. V./Dresdener
Straße 156/06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung der Jahreshauptversamm- lung 2018

1. Aushändigung der Anträge an die stimm-
berechtigten Mitglieder und Vorlage des
Protokolls der letzten Jahreshauptver-
sammlung durch Auslage
2. Eröffnung durch den Vorsitzenden, Fest-
stellung der Ordnungsmäßigkeit der Ein-
ladung und der Stimmberechtigten
3. Änderungsanträge und Beschluss zur
Tagesordnung
4. Wahl des Protokollführers
5. Genehmigung des Protokolls der letzten
Jahreshauptversammlung
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht der Revisoren
8. Entlastung des Vorstandes
9. Bildung Wahlausschuss
10. Wahl des Vorstandes gem. § 6 und § 7 der
Satzung
11. Wahl der Kassenprüfer gem. § 9 der Sat-
zung
12. Vorlage und Genehmigung des Haushalts-
planes 2018
13. Beschlüsse zu den Anträgen
14. Verschiedenes
15. Schlusswort

Anträge zu Nr. 12 der Tagesordnung müssen
bis spätestens 26.09.2018 beim Vorstand
schriftlich eingegangen sein.

Der Vorstand
Alexander Kölling
Vorsitzender

13. ADMV-Rallye Kurstadt Bad Schmiedeberg

Zeitplan

07.09.2018, 18:00–21:15 Uhr
Technische Abnahme mit Moderation
Ort: Rallyezentrum Gemeindeverwaltung
Bad Schmiedeberg/Ortsteil Meuro (Festzelt)
sowie Programmverkauf/Imbiss/Tombola

08.09.2018, 07:00–09:00 Uhr
Rallyeaautos bei der Untersuchung der Tech-
nischen Kommissare hautnah erleben – für
Verpflegung ist gesorgt

08.09.2018, 12:31 Uhr
Start des 1. Fahrzeuges
Ort: Kurhaus Bad Schmiedeberg

08.09.2018, ca. 17:39 Uhr
Eintreffen des 1. Fahrzeuges im Ziel
Ort: Kurhaus Bad Schmiedeberg
anschließend Parc fermé Bad Schmiedeberg/
Ortsteil Meuro

08.09.2018, ca. 21:15 Uhr
Siegerehrung mit anschließender Rallyeparty
Ort: Rallyezentrum Gemeindeverwaltung
Bad Schmiedeberg/Ortsteil Meuro (Festzelt)

Wertungsprüfungen am 08.09.2018

WP 1/4: ca. 12:46/15:38 Uhr
Reinharz–Sackwitz–Meuro–Ogkeln–
Scholis–Reinharz

WP 2/5: ca. 13:19/16:11 Uhr
Patzschwig–Kleinkorgau (Rundkurs) mit
Festwiese
ab 11:00 Uhr
• Präsentation verschiedener Autohäuser mit
neuesten Modellen
• Oldtimer-Ausstellung PKW und Zweirad
• Rallyeauto-Ausstellung, ADMV-Stand
• Unterhaltung für Groß und Klein
• für das leibliche Wohl ist gesorgt
• und vieles mehr

WP 3/6: ca. 14:00/17:24 Uhr
Pretzsch–Golmer Weinberg

Während der Veranstaltung ist mit Wald-
brandstufe 4 oder 5 zu rechnen!

**Beachten Sie bitte das absolute Rauch-
verbot an den Rallyestrecken, im Wald, in
dessen Umgebung sowie auf Wiesen und
an Feldwegen.**

Parken Sie Ihre Fahrzeuge nur auf ausgewie-
senen Plätzen und auf Straßen und Wegen.

Wie in jedem Jahr sind im Rahmen der Ver-
anstaltung auch wieder Straßensperrungen
und Umleitungen erforderlich.

Das betrifft die Verbindungsstraßen und -wege:
• Splau–Golmer Weinberg
• Bad Schmiedeberg–Kleinkorgau–
Bad Schmiedeberg
• Scholis–Ogkeln
• Meuro–Sackwitz
• Von der B 182 in Richtung Merkwitz und
Österitz

Bitte beachten Sie diese und folgen Sie an den
Strecken den Anweisungen der Streckenpos-
ten. Verlassen Sie die Zuschauerpunkte bitte
sauber, werfen Sie keinen Müll weg, denn
wir möchten auch in den nächsten Jahren
noch weitere schöne Veranstaltungen für
Teilnehmer und Zuschauer bieten.

Allen Sponsoren und Helfern schon zu die-
sem Zeitpunkt ein großes Dankeschön für
ihre Unterstützung.

Weitere Informationen werden Sie im Pro-
grammheft finden, erhältlich ab ca. einer
Woche vor der Veranstaltung an allen Tank-
stellen der Umgebung.

Ein wichtiger Hinweis: Das Festzelt befindet
sich in OT Meuro an der Gemeindeverwal-
tung.

Weitere Informationen finden Sie über
www.msc-badschmiedeberg.de

Naturpark Fläming e. V.

Eröffnung des Naturpark-Infozentrums in Coswig (Anhalt)

Wir eröffnen das Infozentrum des Natur-
parks Fläming e. V. in der Schloßstraße 13
in Coswig. Zentral gelegen, informiert der
Verein im Infozentrum über Naturschutz,
Umweltbildung, Regionalentwicklung und
Tourismus. Ein Naturpark ist ein Gebiet mit
einer großen Anzahl wertvoller Natur- und
Landschaftsbestandteile, die erhalten und
entwickelt werden müssen. Er soll die wirt-
schaftliche Lebensgrundlage der Bevölkerung

sichern und dient der Erholung der Menschen.
Als Träger des Naturparks Fläming/Sachsen-
Anhalt engagieren wir uns gemeinsam mit
verschiedenen Interessengruppen und Mit-
gliedern für die nachhaltige Entwicklung
der Region. Dadurch entsteht eine krea-
tive Zusammenarbeit zwischen Partnern aus
Kommunen, Unternehmen, Vereinen und
ehrenamtlich Tätigen. Mit dem Infozentrum
schaffen wir eine Plattform für Coswiger/
-innen und Besucher/-innen im Naturpark
und für Netzwerkpartner/-innen, um die
Ziele unseres Naturparks zu verwirklichen.

Es ist auch Ihr Naturpark – machen Sie mit!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Wann: Freitag, 28. September 2018, um
12:00 Uhr

Treffpunkt: Naturparkinfozentrum Coswig
(Anhalt), Schloßstraße 13

Dauer: von 12:00 bis 17:00 Uhr

Anmeldung: erwünscht, Tel.: 034907 30745,
E-Mail: info@naturpark-flaeming.de

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Freie Lehrgangsplätze in der Kreisausbildung für Feuerwehrangehörige

Ausbildungslehrgänge:

Lehrgang	Kennung	Ausbildungszeitraum
Atemschutzgeräteträger	Agt 2018-7	27.10., 03.11., 04.11.2018 Atemschutzübungsstrecke 10.11.2018
Sprechfunker analog/digital	Fu 2018-8	09.11., 10.11., 16.11., 17.11.2018
Truppführer	Tf 2018-5	19.10., 20.10., 26.10., 27.10.2018 (Fr., Sa. ganztägig) in Jessen
Truppführer	Tf 2018-6	12.10. – 27.10.2018 (wochentags ab 17:00 Uhr, Wochenende ab 08:00 Uhr)

Fortbildungslehrgänge:

Lehrgang	Kennung	Ausbildungszeitraum
Atemschutzübungsstrecke kombiniert mit theoretischer Fortbildung	ASÜ 2018-18	08.09.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-19	15.09.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-20	22.09.2018
Atemschutzübungsstrecke kombiniert mit theoretischer Fortbildung	ASÜ 2018-21	29.09.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-01-HWB	17.10.2018 Vormittag
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-02-HWB	24.10.2018 Vormittag
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-23	03.11.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-24	10.11.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-25	17.11.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-03-HWB	21.11.2018 Vormittag
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-26	24.11.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-27	01.12.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-28	08.12.2018
Atemschutzübungsstrecke	ASÜ 2018-29	15.12.2018
Fortbildung Atemschutz	Fo Agt 2018-17	21.09.2018
Fortbildung Atemschutz	Fo Agt 2018-26	23.11.2018 in Annaburg
Fortbildung Atemschutz	Fo Agt 2018-28	14.12.2018
Fortbildung Sicherheitsbeauftragter einer Feuerwehr	Fo SBF 2018-3	08.09.2018 in Wittenberg
Fortbildung Technische Hilfeleistung	Fo TH I 2018-6	08.09.2018
Fortbildung Technische Hilfeleistung	Fo TH I 2018-8	27.10.2018 (nur für Führungskräfte)
Fortbildung Digitalfunk Stufe 1	DigiFu Stufe 1 2018-4	22.09.2018
Fortbildung Digitalfunk Stufe 1	DigiFu Stufe 1 2018-5	13.10.2018
Fortbildung Digitalfunk Stufe 2	Fo Fu 2018-5	22.09.2018
Fortbildung Digitalfunk Stufe 2	Fo Fu 2018-7	03.11.2018
Fortbildung Digitalfunk Stufe 2	Fo Fu 2018-6	10.11.2018

Freie quotierte Lehrgangsplätze für die Landesausbildung am IBK Heyrothsberge

Lehrgang	Kennung	Zeitraum	Meldeschluss	freie Plätze
Fortbildung Wehrleiter	FL F VI 18-2	16.11. – 17.11.2018	16.09.2018	60
Gruppenführer	F III 19-1	07.01. – 18.01.2019	29.10.2018	2
ABC-Einsatz	ABC 19-1	14.01. – 25.01.2019	05.11.2018	1
Fortbildung ABC-Dekon/Trink	FL ABC-Dekon/Trink 19/2	28.01. – 29.01.2019	19.11.2018	2
ABC-Einsatz	ABC 19-2	28.01. – 08.02.2019	19.11.2018	1
Gruppenführer	F III 19-3	04.02. – 15.02.2019	26.11.2018	2
Gerätewart	GW 19-3	04.02. – 08.02.2019	26.11.2018	1
Zugführer	F IV 19-1	11.02. – 22.01.2019	03.12.2018	2
ABC-Einsatz	ABC 19-3	11.03. – 22.03.2019	31.12.2018	3

Jeder Kamerad hat die Möglichkeit, freie Lehrgangsplätze zu reservieren. Die erforderliche Anmeldung zur verbindlichen Lehrgangsplatzbuchung hat zeitnah über den Dienstweg (jeweiligen Ortswehrleiter/Stadtwehrleiter/Ordnungsamt der Stadt) an den Landkreis Wittenberg, Fachdienst BKR zu erfolgen!

Anmeldungen für die Atemschutzübungsanlage können direkt bei der Sachbearbeiterin, Frau Rahn, telefonisch unter Tel.: 03491 479 266, per Fax: 03491 479 995 266 oder schriftlich per E-Mail an: elisabeth.rahn@landkreis-wittenberg.de abgegeben werden. Über die Internetseite des Landkreises Wittenberg www.landkreis-wittenberg.de haben Sie weitere Möglichkeiten, sich über das Angebot der Kreisausbildung zu informieren.

Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau – Wittenberg

Jobbörse „Dein Job – deine Zukunft“ in Jessen (Elster)

Die Stadt Jessen (Elster) lädt gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau – Wittenberg und dem Jobcenter zu der Veranstaltung „Dein Job – deine Zukunft“ ein. Zu dieser Jobmesse werden sich 14 Jessener Unternehmen am Schwanenteich der Stadt präsentieren. Die Interessenten können direkt mit den Ansprechpartnern ins Gespräch kommen.

Diese Aktion findet erstmalig am Donnerstag, den 6. September 2018 von 14:00 bis 17:00 Uhr am Schwanenteich in Jessen (Elster) statt.

Auf der Jobmesse können Arbeitssuchenden auch bei fehlender Mobilität ihre Chancen am Arbeitsmarkt ausloten. Außerdem können die Besucher der Messe in Gesprächen die gegenseitigen Erwartungen von Arbeitnehmer und Unternehmer abklopfen.

Regionale Firmen, die sich an diesem Tag vorstellen, sind u. a. aus den Branchen Anlagen- & Maschinenbau, Transport & Logistik, Gesundheit & Medizin und Handel.

Die Jobmesse ist eine Kooperationsveranstaltung der Stadt Jessen (Elster), der Agentur für Arbeit Dessau-Roßlau – Wittenberg, des Gewerbevereins Jessen, des Wir e.V. Jessen und des Jobcenters Landkreis Wittenberg.

Job. Läuft.
ÜBERGANG SCHULE - BERUF

rümsa
Landkreis Wittenberg

FACHKRÄFTE FINDEN

MACHEN SIE AUF IHR UNTERNEHMEN AUFMERKSAM!

Mithilfe der Praktikumsbörse finden Jugendliche und Sie zukünftig noch einfacher zueinander. Weitere Informationen finden Sie unter www.job-laeuft-wittenberg.de



© Adobe Stock © Lieres - 75994702, © peshkova - 133632172

Das Landesprogramm Regionales Übergangsmanagement (RÜMSA) wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer Sozialfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.
www.europa.sachsen-anhalt.de

Wittenberger Handicap-Day

10 JAHRE

Fachvortrag zum BTHG* und Gesprächsrunde mit dem Fachdienst Soziales vom Landkreis Wittenberg
14:00 - 16:00 Uhr | Einlass: 13:30 Uhr
*BTHG = Behindertengleichstellungsgesetz

Ort: "Pferdestall" am Schwanenteich / Neustr. (Zufahrt auch über Mauerstr. hinter Scalar möglich)

Einlass: 17:00 - 23:00 Uhr

Eintritt: 3,- € (Kleiner Imbiß möglich!)

Kontakt: www.projektschmiede-wittenberg.de
Marco Glaß - Tel. 0177/7751243

LIVE MUSIK „DIE ZWEI“

FREITAG 14.09.18

Wir danken allen Unterstützern und ehrenamtlichen Helfern!

Internationaler Bund JHAV Wittenberg * Getränke Kreutz * Cicero Design GmbH Werbeagentur
Live Musik „Die Zwei“ * Müller Bohrtechnik GmbH * Regenbogenkinder e.V.

Sprechttag des Landrates in Coswig (Anhalt)

Der nächste Außensprechttag des Landrates Jürgen Dannenberg findet am 9. Oktober 2018, ab 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) statt. Um Anmeldung bis 5. Oktober 2018 wird gebeten (Tel.: 03491 479200).

Ruhe und Erholung am Körbaer See

Ossibungalows, Campingplatz und Kinderferien

Infos/Anmeldung:
Tel.: 0171 1690190 oder www.Ferienanlage-Goldpunkt.de

MUNDSCHENK

WWW.DM-MUNDSCHENK.DE

WIR ENTWERFEN SIE ENTSPANNEN

NUTZEN SIE UNSEREN FULL SERVICE | NEHMEN SIE SICH ZEIT FÜR SICH
MUNDSCHENKSTRASSE 5 | 06889 LUTHERSTADT WITTENBERG | SERVICE@DM-MUNDSCHENK.DE

Impressum
Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg. Das Amtsblatt erscheint 14-täglich. Herausgeber: Landkreis Wittenberg Auflage: 69.300 Exemplare Satz: Mundschenk Druck+Medien Mundschenkstr. 5, 06889 Luth. Wittenberg Tel.: (03 49 20) 7 01-0, Fax: 70 11 99 service@dm-mundschenk.de Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, Tel. (03491) 479425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürger-

meister, die Bürgermeister und die Zweckverbände. Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Mundschenk Druck+Medien Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG, Bereich Wittenberg Schlossstr. 23/24, 06886 Luth. Wittenberg Ansprechpartner: Birgit Köhler Tel.: (0 34 91) 4 33 49 13 Nächster Erscheinungstermin: 15. September 2018 Redaktionsschluss: 7. September 2018